

Sachverstand im privatisierten Zivilprozess (Teil I)

Schiedsgericht, Schlichtung und Mediation als Methoden der Konfliktbearbeitung

1. Einleitung

Streitbeilegung im Konsens hat in Österreich historische Wurzeln: Im Landschrankenverfahren des 16. und 17. Jahrhunderts hatte das „gütliche Ersuchen“ des Klägers an den Beklagten vor der Einbringung der Klage den Zweck der Prozessvermeidung. Unterblieb das Ersuchen, war der Beklagte von der gegen ihn erhobenen Klage zu absolvieren. Den Prozessweg durfte der Kläger nur beschreiten, wenn der Beklagte innerhalb der Deliberationsfrist den klägerischen Anspruch nicht befriedigte und auch kein Vergleich zustande kam. Die österreichischen Prozesskodifikationen des 18. und 19. Jahrhunderts haben diesen zwingenden Einigungsversuch nicht übernommen.¹

In den letzten Jahren erfreut sich neben Schlichtungsstellen und Schiedsgerichten, bewährten Instrumenten außergerichtlicher Streitvermeidung und Streitbeilegung, die Mediation steigender Beliebtheit (vor allem bei Mediatoren und ihren Ausbildnern).

Die Befürworter außergerichtlicher Konfliktbearbeitungsmethoden argumentieren:

- Die staatlichen **Richter** seien mit steigendem Arbeitsanfall konfrontiert und chronisch **überlastet**, manche auch überfordert.
- Die Verfahren zögen sich in die **Länge**, die **Kosten** stünden in keinem vernünftigen Verhältnis zum Ertrag.
- Stehen Streitparteien in einer schwer auflösbaren sozialen oder ökonomischen **Beziehung**, erscheint vielen ein Konfliktregelungsmodell sinnvoll, das diese Beziehung möglichst wenig belastet und einem Zusammenleben oder einer Kooperation auch in Zukunft förderlich ist, selbst wenn das im Ergebnis zum Fortbestehen eines (oft einseitigen) **Abhängigkeitsverhältnisses** führt.

Eine Klassifizierung außergerichtlicher Streitbeilegungsmechanismen ist nach ihrer **Formalisierung** und nach dem **Grad der Kontrolle der Streitparteien** über das **Ergebnis** und über das **Verfahren** möglich. Der Bogen reicht von reinen Verhandlungsverfahren, in denen die Streitparteien die volle Kontrolle über die Regeln und das Ergebnis der Streitbeilegung beibehalten und Dritte nicht eingebunden werden, bis hin zu gerichtsähnlichen Formen wie Schiedsverfahren, bei denen lediglich die grundsätzliche Schiedsvereinbarung konsensual zustande kommt,

die Parteien jedoch sowohl den Verfahrensablauf als auch – und insbesondere – das Verfahrensergebnis in die Hand eines **neutralen Dritten** geben.

2. Idealtypische Selbstdarstellung

2.1. Staatlicher Zivilprozess

Die Anrufung des Gerichts ist oft der letzte Versuch, den ausufernden Konflikt einander misstrauender Parteien mit zivilisierten Mitteln zu lösen. Die frühzeitige **Offenlegung der rechtlichen und tatsächlichen Prämissen** in Verbindung mit einer **fairen und sachlichen Verhandlungsführung** kann dennoch ein **Vertrauensverhältnis** schaffen, das die Parteien zu einer sinnvollen autonomen Lösung veranlasst, die ihnen mehr nützt als das bestbegründete Urteil, mit dem die wahren Probleme nur punktuell oder gar nicht gelöst werden. **Konflikte** zwischen Einzelnen und Gruppen, aber auch Konflikte mit dem Staat sind die **erwünschte Normalität**. Es gilt nur sicherzustellen, dass der Streit nicht destruktiv, sondern **konstruktiv** ausgetragen wird.

Der staatliche Zivilprozess bietet den rechtsuchenden Bürgern **Repräsentanten der Rechtspflege (Richter, Rechtsanwälte und Sachverständige)**, die ihre Standpunkte unter gleichen Bedingungen artikulieren, nach einem offenen sachlichen Diskurs den **wahren Sachverhalt** ermitteln und das **Gesetz richtig anwenden**. Die von Berufswegen vor Gericht agierenden Personen sind gut ausgebildet und gehen gut vorbereitet an den Fall heran, sie füllen die ihnen vom Gesetz zugewiesene Rolle (und keine andere) aus, sie arbeiten auch nach außen erkennbar an der Wahrheit und am Recht und sie treffen am Ende der Auseinandersetzung jeweils im Rahmen ihres Aufgabebereichs klare Entscheidungen. Schließlich bürgt der Staat dafür, dass die richterliche Entscheidung – nötigenfalls mit **Zwangsgewalt** – durchgesetzt wird.

2.2. Schiedsgericht

Die Schiedsgerichtsbarkeit stellt eine klassische **Alternative zum staatlichen Rechtsschutz** dar.² Bisweilen haben Parteien ein Interesse daran, ihren (zivilrechtlichen) Rechtsstreit nicht vor den ordentlichen Gerichten nach den Regeln der staatlichen Prozessordnung, sondern vor Rich-

tern, die nicht in die staatliche Organisation eingebunden sind, auszutragen. Die ZPO respektiert diese Wünsche, soweit dadurch nicht **schützenswerte Interessen** der Parteien beeinträchtigt werden. Sie gibt aber in einem eigenen Abschnitt (§§ 577 bis 618 ZPO) **rechtliche Rahmenbedingungen für das schiedsrichterliche Verfahren** vor.

Schiedsgerichte eignen sich sehr gut dazu, in Konfliktfällen mit schwierigen **wissenschaftlich-technischen Fragen fachspezifische Entscheidungsgremien** zu bilden, die **Sach- und Rechtskunde in einem Spruchkörper vereinigen** und – von formalen Verfahrensregeln weitgehend freigestellt – zügig und wegen der Eingliederung von Sachverständigen in den Spruchkörper auch **billig** zu einer akzeptablen Entscheidung gelangen können.

Das wesentliche Merkmal eines Schiedsgerichts besteht darin, dass die Schiedsrichter (wie staatliche Berufsrichter) durch die **Subsumtion festzustellender Tatsachen unter eine Rechtsnorm eine Entscheidung** zu fällen haben.³ Entscheidungen des Schiedsgerichts (Schiedssprüche) werden jenen des staatlichen Gerichts insoweit gleichgestellt, als sie gemäß § 607 ZPO zwischen den Parteien die **Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils** entfalten und sie sind gemäß § 1 Z 16 EO **Exekutionstitel**.

Auf Schiedsgerichte greifen nicht nur Gewerbetreibende gerne zurück. Sie spielen auch innerhalb von **Standesvertretungen** bei Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern eine große Rolle. Der Grund liegt darin, dass sie anders als staatliche Gerichte nicht öffentlich verhandeln und daher das **Ansehen des Standes** weniger gefährden können.⁴ Der österreichische Gesetzgeber fördert die Verlagerung von Rechtsstreitigkeiten zu Schiedsgerichten: Durch Beschlüsse der Kammerorgane können bei den Rechtsanwaltskammern (§ 59 RAO) und den Notariatskammern (§ 188 NO) institutionelle Schiedsgerichte für private Rechtsstreitigkeiten eingerichtet werden.⁵

Schiedsgerichte sind in das staatliche Rechtssystem integriert und als eine der staatlichen Gerichtsbarkeit im Prinzip gleichwertige Rechtsschutzform anerkannt. Als Ausgleich dafür, dass die Parteien **durch die Schiedsvereinbarung auf den staatlichen Justizgewährungsanspruch verzichten**, hat der Staat **Mindestgarantien** für Organisation, Verfahren und Erkenntnisse der Schiedsgerichte übernommen, die es rechtfertigen, den Schiedssprüchen dieselbe Wirkung wie staatlichen Urteilen zuzuerkennen.⁶

Häufig sind **Schiedsordnungen** als Kataloge erprobter Schiedsverfahrensregeln institutionalisiert, die sich in langjähriger Praxis als verlässlicher Rahmen für die Durchführung zügiger und zielführender Schiedsverfahren erwiesen haben. Sie lassen sich keiner nationalen Rechtsordnung zuordnen und leiten ihre Gültigkeit aus Schiedsvereinbarungen ab, die auf sie Bezug nehmen. Als **Konkretisierung des Parteiwillens** derogieren sie dem dispositiv anwendbaren Schiedsverfahrensrecht und sie setzen einen äußeren Rahmen für das Ermessen der Schiedsrichter in Verfahrensfragen. **Vereinsschiedsgerichte sind keine**

„echten“ Schiedsgerichte im Sinne der §§ 577 ff ZPO, weil der bloße Beitritt zu einem Verein regelmäßig keine schriftliche Schiedsvereinbarung unter Einhaltung der Formvorschriften des § 581 ZPO begründet.⁷

Schiedsrichter haben den strittigen Sachverhalt festzustellen, ihn unter die anzuwendenden Rechtsnormen zu subsumieren und die sich hieraus ergebenden Rechtsfolgen verbindlich festzusetzen.⁸ **Schiedsgutachter** entscheiden nicht, was zwischen den Parteien rechtens ist, sondern schaffen nur die Grundlage für eine solche Entscheidung oder eine Streitbereinigung durch die Parteien selbst.⁹ Maßgebend ist, ob die bestellten Vertrauensmänner einen Rechtsstreit zu entscheiden haben oder ob sie bloß eine **Tatsache festzustellen oder die Höhe einer Leistung festzulegen** haben.¹⁰ Im Sonderfall eines vertragsergänzenden Schiedsgutachtens kann dem Schiedsgutachter auch eine Art rechtliche Beurteilung übertragen werden, etwa die Anpassung eines Schuldverhältnisses an veränderte Umstände.¹¹

2.3. Schlichtung

Das Ziel einer außergerichtlichen Streitbeilegung bei Vorliegen eines **Konflikts, dem ein Rechtsanspruch zugrunde liegt**, ist eine **einvernehmliche und von allen Konfliktparteien mitgetragene Lösung**. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es erforderlich, ein der **Rechtsordnung entsprechendes Ergebnis** herbeizuführen und auch den **zwischenmenschlichen/emotionalen Bereich** zu beachten und zu berücksichtigen. Diese Vorgangsweise hat große Chancen, angenommen zu werden, effektiv zu wirken und von allen Konfliktparteien auf Dauer mitgetragen zu werden. Dabei geht es **nicht primär um die objektive Wahrheitsfindung**.¹²

Schlichtungsstellen sind Einrichtungen zur **außergerichtlichen Streitbeilegung**, die meist in einem einfachen, ohne große Förmlichkeiten geführten Verfahren Empfehlungen zur Lösung von Streitfällen treffen. Auch wenn ein Streitteil einer **Empfehlung der Schlichtungsstelle** nicht folgen will, bietet das Verfahren oft die Chance, zu **Beweismitteln** und zu einer **fachlichen Einschätzung** der Lage zu kommen, die **für ein folgendes Gerichtsverfahren nützlich** sein kann. Es ist bereits Vorarbeit geleistet worden und eine **Orientierung und Verdeutlichung** der Positionen erfolgt. Die Konfliktparteien können damit das **Prozessrisiko besser abschätzen**. Ergebnisse, die aus Erhebungen, aus juristischer und „technischer“ Beratung und aus außergerichtlich eingeholten Gutachten resultieren, halten unrealistische Positionen und Erwartungen hintan. Die Entscheidungen der privaten Schlichtungsstellen sind für die Beteiligten rechtlich nicht bindend. Von diesem nicht staatlichen Schlichtungswesen ist das **staatliche Schlichtungswesen** zu unterscheiden. So sind etwa **Mietrechtsschlichtungsstellen** gesetzlich eingerichtete, faktisch gerichtsförmig entscheidende Behörden. Grundlegende Kriterien, die von allen Schlichtungsstellen erfüllt werden sollen, hat die **Europäische Kommission in zwei Empfehlungen** festgehalten. Als wichtigste Grundsätze

gelten **Unparteilichkeit**, **Transparenz** (leichte Zugänglichkeit von Informationen zum Verfahren), **Effizienz** (dazu zählt auch, dass das Verfahren **kostenlos** oder nur mit geringen Kosten verbunden ist) und Fairness.

2.3.1. Staatliche Mietrechtsschlichtungsstelle

Im sozial sensiblen Bereich des Mietrechts hat sich der Gesetzgeber entschlossen, in einzelnen Gemeinden **dem gerichtlichen ein verwaltungsbehördliches Verfahren obligatorisch vorzuschalten**, wenn die Gemeinde über einen in Mietrechtsangelegenheiten fachlich geschulten Beamten oder Angestellten verfügt und es die Anzahl der dort anfallenden Rechtssachen rechtfertigt (§ 39 Abs 1 MRG). Erfasst sind alle Rechtssachen, die auf den außerstreitigen Rechtsweg gehören.¹³ Die Schlichtungsstelle hat – wenn eine gütliche Beilegung des Streits nicht möglich ist – eine **Entscheidung in der Sache** zu treffen. Wird diese Entscheidung von einem Beteiligten nicht akzeptiert, kann er dagegen binnen vier Wochen das Gericht anrufen. **Mit der Anrufung des Gerichts tritt die Entscheidung der Schlichtungsstelle außer Kraft.** Ergeht innerhalb von drei Monaten keine Entscheidung der Schlichtungsstelle, können die Beteiligten gemäß § 40 Abs 2 MRG ebenfalls das Gericht anrufen.

2.3.2. Private Patientenschlichtungsstelle

Gemäß § 66 Abs 1 ÄrzteG sind die **Ärztckammern** berufen, die gemeinsamen beruflichen, sozialen und wirtschaftlichen Belange der Ärzte wahrzunehmen und zu fördern sowie für die **Wahrung des Berufssehens** und der Berufspflichten der Ärzte zu sorgen. Im Rahmen dieses Gesetzesauftrags ist es den Ärztekammern möglich, **Schlichtungsstellen einzurichten.** Ziel der Schlichtungsstellen ist die Erhaltung und Stärkung des Vertrauens in die Ärzteschaft.¹⁴ Sie werden nicht mit Befehls- und Zwangsgewalt tätig und sind daher nicht ermächtigt, aus öffentlichem Interesse ein bestimmtes Verhalten ihrer Mitglieder oder der sonst betroffenen Personen im Rahmen des Schlichtungsverfahrens zu erzwingen.¹⁵

Im Schlichtungsverfahren erfolgt eine neutrale Bewertung der Sach- und Rechtslage durch eine dritte – in der Regel neutrale – Partei, die auch einen inhaltlichen, die Streitparteien **nicht bindenden Entscheidungsvorschlag** erstattet. Die Schlichter sind überwiegend fachkundig oder haben die Möglichkeit, auf **fachkundige Unterstützung** zurückzugreifen. Die Schlichtungsstelle führt **kein förmliches Beweisverfahren** durch, sie ist zur Klärung des Sachverhalts im Wesentlichen auf die Angaben der Parteien angewiesen.

Die außergerichtliche Aufarbeitung von medizinischen Behandlungsfehlern bringt nicht nur für die Patienten, sondern auch für die betroffenen Gesundheitseinrichtungen Vorteile, insbesondere:¹⁶

- eine rasche, **unbürokratische** und gemeinsame Aufarbeitung des Konflikts;

- **kein Kostenrisiko** für die Konfliktparteien;
- die **Wahrung des „Gesichts“** aller Beteiligten;
- daher kein „Einzementieren“ von Positionen;
- hohe **emotionale Akzeptanz**;
- Gerichtsprozesse, die keine Aussicht auf Erfolg haben, werden vermieden.

2.4. Mediation

Die Mediation ist kein Verfahren im Rechtssinn, sondern eine auf soziologischen und psychologischen Grundlagen basierende **Methode zur Konfliktregelung.**¹⁷ Mediation ist eine interessenorientierte Verhandlungsunterstützung durch einen **neutralen Dritten ohne Entscheidungskompetenz** bei Konflikten. Der große Unterschied zwischen einem Schlichtungsverfahren und einer Mediation liegt darin, dass der Mediator anders als der Schlichter **keine Lösungsvorschläge** macht. Anwendbar ist die Mediation daher vor allem für Streitparteien, denen es um eine **langfristige Beziehung** geht, denen die Wahrung von „Interessen“ wichtiger ist als die Durchsetzung ihrer Rechte und zwischen denen **kein erhebliches Machtungleichgewicht** besteht.

Als Gründe für die zunehmende Inanspruchnahme der Methoden der Mediation werden genannt:

- negative Erfahrungen mit als starr empfundenen staatlichen Verfahren;
- der insbesondere in der Wirtschaft bestehende Zeitdruck;
- Verfahrenskosten;
- der Wunsch der Parteien nach einer privatautonom, selbständig und gemeinsam erarbeiteten flexiblen Konfliktlösung, mit der bestehende (Vertrags-)Beziehungen für die Zukunft erhalten oder wenigstens nicht vollständig zerstört werden.

Der Gesetzgeber hat mit dem Zivilrechts-Mediations-Gesetz (ZivMediatG), BGBl I 2003/29, einen **rechtlichen Rahmen für die Mediation in Zivilrechtssachen** (also in Konflikten, für deren Entscheidung die ordentlichen Gerichte zuständig sind) geschaffen. In § 1 ZivMediatG wird Mediation als „eine auf Freiwilligkeit der Parteien beruhende Tätigkeit“ definiert, „bei der ein fachlich ausgebildeter, neutraler Vermittler (Mediator) mit anerkannten Methoden die Kommunikation zwischen den Parteien systematisch mit dem Ziel fördert, eine von den Parteien selbst verantwortete Lösung ihres Konfliktes zu ermöglichen.“

Regelungsgegenstand des Gesetzes sind insbesondere die Voraussetzungen und das Verfahren für die **Eintragung** von Personen in die Liste der eingetragenen Mediatoren sowie die Voraussetzungen und das Verfahren für die Eintragung von Ausbildungseinrichtungen und **Lehrgängen** für Mediation in Zivilrechtssachen, ferner die Rechte und Pflichten der eingetragenen Mediatoren. Rechtlich be-

deutsam ist, dass nach § 22 ZivMediatG der Beginn und die gehörige Fortsetzung einer Mediation durch einen eingetragenen Mediator Anfang und Fortlauf der **Verjährung** sowie sonstiger Fristen zur Geltendmachung der von der Mediation betroffenen Rechte und Pflichten hemmen.

Prinzipien der Mediation sind

- die **Eigenverantwortlichkeit** der Betroffenen am Konflikt, mit Unterstützung des Mediators eine geeignete Lösung selbst verantwortlich zu vereinbaren,
- die **Beteiligung aller Betroffenen** des Konflikts an der Mediation,
- die **Ergebnisoffenheit** (ein möglichst großer Entscheidungsspielraum für die zu findende und zu vereinbarte Lösung),
- die **Freiwilligkeit** der Teilnahme an der Mediation,
- die **Allparteilichkeit** des Mediators (der Mediator ist allen Medianten gleich verpflichtet und hat keine Entscheidungskompetenz über den Konflikt),
- die **Informiertheit** (alle Medianten haben die für eine Lösungsfindung notwendigen Informationen) und
- die **Vertraulichkeit** (dass Informationen innerhalb der Mediation nur bei ausdrücklicher Vereinbarung der Medianten weitergegeben werden dürfen).¹⁸

3. Unterschiede und Gemeinsamkeiten¹⁹

3.1. Wer ist Entscheidungsträger?

3.1.1. Staatlicher Zivilprozess

Im Verfahren ist der Zivilrichter von Gesetzes wegen (§§ 179, 180, 182, 182a, 258, 432 ZPO) kein zurückhaltender **Moderator**, sondern ein engagierter **Verfahrensgestalter**. Er soll den wahren Sachverhalt ermitteln, ohne das Verfahren mit irrelevanten Beweisaufnahmen zu überfrachten, und er soll das Gesetz **frei von persönlichen (insbesondere „arbeitsökonomischen“) Interessen und frei von Karriereambitionen** auslegen.²⁰

Im Rahmen seiner **Anleitungspflicht** hat der Richter auf die Parteien einzuwirken, damit sie ihrer Wahrheits- und Vollständigkeitspflicht nachkommen. Im Rahmen seiner **Wahrheitsforschungspflicht** hat er kraft der diskretionären Gewalt (§ 183 ZPO) das Recht, auch gegen den Willen beider Parteien alle Beweise aufzunehmen, von denen er Aufklärung über erhebliche Tatsachen erwarten kann. Diese diskretionäre Gewalt, die ihm erlaubt, Beweise über Tatsachen aufzunehmen, die keine Partei behauptet hat (**Ausforschungs- oder Erkundungsbeweis**),²¹ ist gemäß § 183 Abs 2 ZPO nur durch den übereinstimmenden Widerspruch beider Parteien gegen die Heranziehung von Urkunden und Zeugen beschränkt. Eine derart **aktive Verfahrensgestaltung** setzt engagierte Richterpersönlichkeiten voraus, die den Akt genau studieren, sich auf die Verhandlung eingehend vorbereiten, entschlossfreudig sind und den Prozessablauf fest in der

Hand haben. **In der Sache ist allein der Richter Entscheidungsträger**. Er spricht im Urteil endgültig über die Sache ab. Die Parteien können einem autonomen Urteil des Richters durch Vergleich, Vereinbarung ewigen Ruhens, Verzicht, Klagezurücknahme und Anerkenntnis zuvorkommen; insoweit bestimmen die Parteien das Ergebnis des Verfahrens.

3.1.2. Schiedsgericht

Ein auf der Grundlage einer gültigen Schiedsvereinbarung konstituiertes **Schiedsgericht ist gesetzlicher Richter** im Sinne des Art 83 Abs 2 B-VG.²² Schiedsrichter werden, obwohl sie weder die verfassungsrechtlich geforderten richterlichen Garantien genießen noch die berufliche Richterqualifikation besitzen, Berufsrichtern seit jeher weitgehend gleichgestellt. Allerdings **mangelt es Schiedsrichtern an der Zwangsgewalt**, was die Inanspruchnahme gerichtlicher Rechtshilfe (§ 602 ZPO) erforderlich macht.²³ Bemerkenswert ist, dass nach österreichischem Recht für (vermittelnd tätige) **Mediatoren eine umfangreiche Ausbildung** (wenn auch nicht zwingend) vorgesehen ist, **nicht aber für (mit ihrer Entscheidung einen Exekutionstitel schaffende) Schiedsrichter**.²⁴

Den **Verfahrensablauf bestimmt die Vereinbarung** zwischen den Parteien und den Schiedsrichtern. Dies sieht § 594 Abs 1 ZPO („die Parteien [können] die Verfahrensgestaltung frei vereinbaren“) vor. § 594 Abs 2 ZPO normiert allerdings zwingend, dass die Parteien **fair** zu behandeln sind und jeder Partei **rechtliches Gehör** zu gewähren ist. Die Parteien können zur Durchführung des Schiedsverfahrens sowohl punktuelle als auch umfassende Vereinbarungen treffen. Sie können sogar eine eigene Verfahrensordnung aufstellen, an die die Schiedsrichter gebunden sind. In der Praxis geschieht dies kaum, weil es viele erprobte Verfahrensordnungen gibt.²⁵

Haben die Parteien keine Vereinbarung über das Verfahren getroffen, sind die in §§ 594 bis 602 ZPO enthaltenen Bestimmungen heranzuziehen. Nur wenn hinsichtlich einer zu lösenden Verfahrensfrage weder eine zwingende Vorschrift noch eine Vereinbarung der Parteien vorliegt und im Gesetz auch keine dispositive Regelung enthalten ist, kann das Verfahren in letzter Konsequenz vom Schiedsgericht nach freiem Ermessen bestimmt werden. Die **Festlegung der Verfahrensregeln durch die Schiedsrichter** braucht dann nicht die Zustimmung der Parteien.²⁶ Diese Regeln sind ohne Mitteilung an die Parteien wirksam und jederzeit abänderbar, Letzteres aber nur unter Wahrung des Gebots des rechtlichen Gehörs.²⁷ **In der Sache** erlangen die Schiedsrichter ihre **Entscheidungsbefugnis aus der Unterwerfungserklärung** der Parteien unter den zu fällenden Schiedsspruch vor Beginn des Verfahrens.

3.1.3. Mietrechtsschlichtungsstelle

Die Schlichtungsstelle fungiert **im Verfahren** gemäß § 39 Abs 3 MRG, § 31 AußStrG als **Entscheidungsträger**,

handelt es sich doch um ein **verwaltungsbehördliches Güteverfahren mit Entscheidungscharakter**, das den Parteien in verfahrenstechnischer Hinsicht bereits all das bieten soll, was auch ein gerichtliches Verfahren aufzuweisen hat. **Selbständige verfahrensrechtliche Entscheidungen** der Schlichtungsstelle sind nicht durch eine Anrufung des Bezirksgerichts nach § 40 Abs 1 MRG, sondern bei den **Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts** zu bekämpfen. Die Schlichtungsstelle entscheidet **in der Sache**, sollte eine gütliche Streitbeilegung im Schlichtungsverfahren nicht möglich sein. Die Entscheidung erfolgt mit **Bescheid**,²⁸ er bildet einen **Exekutionstitel** im Sinne des § 1 EO.

3.1.4. Patientenschlichtungsstelle

Das Verfahren richtet sich nach „**Schlichtungsordnungen**“, meist nach der Verfahrensordnung der jeweiligen Landesärztekammer. Die Inanspruchnahme der Schlichtungsstelle **ist nur vor der Befassung eines Gerichts** möglich. Ob sich der Patient an die Schlichtungsstelle wendet, bleibt ihm überlassen – er ist nicht dazu verpflichtet. Auch für den betroffenen Arzt gilt die **Freiwilligkeit der Einlassung** in dieses Schlichtungsverfahren. Vom Patienten wird eine **Zustimmungserklärung** verlangt, mit der er die Schlichtungsstelle zur Einholung und Einsichtnahme in alle erforderlichen **Krankenunterlagen** durch alle am Schlichtungsverfahren Beteiligten ermächtigt. Anders als im Gerichtsverfahren findet **keine förmliche Verhandlung**, sondern eine Besprechung in gelockelter Atmosphäre statt, in der dem Vorsitzenden **mediative und manuduktive Aufgaben** zukommen.

In der Sache beurteilt die Kommission, ob ein Behandlungsfehler des Arztes vorliegt. Ihre „**Entscheidung**“ **hat nur Empfehlungscharakter**, sie stellt einen unverbindlichen Streitbereinigungsvorschlag dar, der im Sitzungsprotokoll vermerkt wird. Ist der Patient mit der vorgeschlagenen Lösung einverstanden, kommt es zwischen den Parteien zu einem **außergerichtlichen Vergleich**, auf dessen Basis der Patient oft gegenüber der Haftpflichtversicherung des Schädigers eine **Abfindungserklärung** abgibt.²⁹

3.1.5. Mediation

Das Prinzip der **Eigenverantwortlichkeit** stellt das zentrale Element der Mediation dar. Die Konfliktbeteiligten suchen mit Hilfe des Mediators eine Lösung für ihren Konflikt. Der Weg zur Lösung und deren Ausgestaltung bleiben ihnen überlassen. Nur der Weg soll im Einvernehmen mit dem Mediator festgelegt werden.³⁰ Der **Mediator trägt die Verfahrensverantwortung**, er achtet auf die Einhaltung der im Mediationsvertrag mit den Parteien festgelegten Grundsätze. Seine Aufgabe ist die Überwachung der Einhaltung der Verfahrensstruktur und die Steuerung des Ganges des Mediationsverfahrens. Diese Aufgabe umfasst auch die Pflicht, bestehende **Machtunterschiede zwischen den Parteien zu relativieren**. Dem Medi-

ator stehen **keine Zwangsbefugnisse** zu. Er will aber gegenüber den Konfliktparteien **Autorität** ausstrahlen, die auf Allparteilichkeit, Fachkompetenz, Charisma und Persönlichkeit beruhen soll.³¹ **In der Sache entscheiden nur die Parteien**. Mediation ist eine interessenorientierte Verhandlungsunterstützung durch einen neutralen Dritten ohne Entscheidungskompetenz.

3.2. Konstituierung – das „Setting“

3.2.1. Staatlicher Zivilprozess

Die **Parteien können sich ihren Richter nicht aussuchen**. Die Richterzuständigkeit bestimmt sich nach den Prozessgesetzen und nach der Geschäftsverteilung des Gerichts. Auch den Ort des Prozesses können die Parteien nicht frei wählen, er richtet sich nach der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit gemäß den Verfahrensgesetzen. Eine Ausnahme bilden gesetzlich erlaubte Zuständigkeitsvereinbarungen.³²

3.2.2. Schiedsgericht

Parteiautonome Streiterledigung im Schiedsverfahren bedeutet, dass die **Parteien bei der Verfahrensgestaltung erheblichen Spielraum** haben. Dieser Grundsatz kommt zum Ausdruck in der weitgehenden Freiheit bei der inhaltlichen Ausgestaltung der Schiedsvereinbarung (§ 581 ZPO), in der **freien Schiedsrichterwahl** (§§ 586 ff ZPO), in der freien Gestaltung der Durchführung und Beendigung des Schiedsverfahrens einschließlich der Wahl einer bestimmten Verfahrensordnung (§§ 594 ff ZPO), in der freien Wahl des anwendbaren materiellen Rechts (einschließlich Billigkeit [§ 603 ZPO]) und in der Gestaltung der Entscheidungsfindung des Schiedsgerichts (§§ 604 ff ZPO), einschließlich der Vereinbarung eines Rechtszuges an ein Oberschiedsgericht.³³ Gemäß § 586 Abs 1 ZPO können die Parteien die Anzahl der Schiedsrichter frei vereinbaren. Haben die Parteien eine gerade Zahl von Schiedsrichtern vereinbart, haben die Schiedsrichter eine weitere Person als Vorsitzenden zu bestellen. Haben die Parteien nichts anderes vereinbart, sind **drei Schiedsrichter** zu bestellen (§ 586 Abs 2 ZPO). Die Parteien können nach § 595 Abs 1 ZPO auch den **Sitz des Schiedsgerichts** frei vereinbaren oder die Bestimmung des Sitzes einer Schiedsinstitution überlassen. Fehlt eine Vereinbarung, wird der Sitz des Schiedsgerichts vom Schiedsgericht bestimmt. Gleiches gilt für die Wahl der **Verfahrenssprache** (§ 596 ZPO) und des **anzuwendenden Rechts**. Jedenfalls muss das vereinbarte Schiedsgericht im Schiedsvertrag ausreichend genau bezeichnet sein.

3.2.3. Mietrechtschlichtungsstelle

Die Schlichtungsstellen in Mietrechtsangelegenheiten sind **gesetzlich eingerichtete Behörden, die gerichtsförmig entscheiden**. Die Parteien können auf die Konstituierung keinen Einfluss nehmen.

3.2.4. Patientenschlichtungsstelle

Die Konstituierung erfolgt nach von den **Ärztkeammern errichteten Regeln (§ 66a Abs 1 Z 6 ÄrzteG)**. Gemeinsam ist allen Schlichtungsstellen, dass die Kommissionen aus einem Richter als Vorsitzendem, Experten aus dem ärztlichen Bereich und meist aus einem weiteren Juristen bestehen. Darüber hinaus variiert die Zusammensetzung deutlich.³⁴

3.2.5. Mediation

Die Parteien können den **Mediator ebenso wie Ort und Zeit frei wählen**. In der ersten Sitzung erfolgen meist die Erstellung eines **Mediationsvertrages** und die Festlegung des Settings der Mediation (zB Einzel- oder Co-Mediation). Dabei kann auch die **Einbindung von technischen oder rechtlichen Sachverständigen** besprochen werden, weil eine Vereinbarung nichts nützt, wenn sie gesetzlich nicht zulässig oder mit wirtschaftlich nicht vertretbaren Lasten (zB Steuern) verbunden ist.

3.3. Wie wird das Verfahren eingeleitet?

3.3.1. Staatlicher Zivilprozess

Das streitige Zivilverfahren beginnt mit der Klage einer Partei, die ein bestimmtes Begehren, die Tatsachen, auf die sich der Anspruch gründet, und die dazu geführten Beweismittel zu enthalten hat.³⁵ Mit Einbringung der Klage tritt die Gerichtsanhängigkeit der Streitsache ein. Dadurch wird der Lauf von Verjährungs- und Ersitzungsfristen unterbrochen (§ 1497 ABGB).

3.3.2. Schiedsgericht

Zunächst hat eine **schriftliche Schiedsvereinbarung** zwischen den Parteien zu bestehen, die einen zwingenden Mindestregelungsinhalt haben (§ 581 ZPO), ausreichend bestimmt und vom Verpflichtungswillen der Parteien getragen sein muss. Sie kann nur für bestimmte vermögensrechtliche Ansprüche abgeschlossen werden (§ 582 Abs 2, §§ 617, 618 ZPO).³⁶ Nur die Parteien können das Verfahren einleiten (**Dispositionsmaxime**). Dazu muss gemäß § 597 ZPO der **Kläger** sein Begehren formulieren und die Tatsachen, auf welche sich der Anspruch stützt, darlegen. Die Parteien können alle ihnen erheblich erscheinenden Beweismittel vorlegen oder weitere Beweismittel bezeichnen, derer sie sich bedienen wollen.

3.3.3. Mietrechtsschlichtungsstelle

Gemäß § 39 Abs 3 MRG, § 8 Abs 1 AußStrG ist das Verfahren nur **auf Antrag** einzuleiten, in dem der Sachverhalt kurz geschildert werden soll. Da der Antrag im gerichtlichen Verfahren weder geändert noch erweitert werden darf, muss das Begehren schon im Einleitungsantrag bei der Schlichtungsstelle bestimmt oder zumindest bestimmbar sein,³⁷ notfalls ist die Partei zu einer Verbesserung anzuleiten.³⁸

3.3.4. Patientenschlichtungsstelle

Das Verfahren wird durch einen **formlosen schriftlichen Antrag** bei der Ärztekammer eingeleitet. Der Antrag soll eine kurze Begründung des behaupteten Anspruchs enthalten. Im Büro der Schiedsstelle werden die „Verfahrensvoraussetzungen“ (Zuständigkeit, keine Verjährung) geprüft.³⁹ Da zivilgerichtliche Verfahren vermieden werden sollen, sehen die Geschäftsordnungen der Patientenschlichtungsstellen vor, dass die Schiedsstellen nur dann tätig werden, wenn **kein Gericht befasst** ist. Damit kann nur gemeint sein, dass kein zivilgerichtliches Verfahren anhängig ist.⁴⁰ Der Patient hat zu erklären, dass er vor Beendigung des Schlichtungsverfahrens kein zivilgerichtliches Verfahren einleiten wird.

3.3.5. Mediation

Mit dem Abschluss des Mediationsvertrages wird der Mediationsprozess eingeleitet. Im Mediationsvertrag wird oft vereinbart, die **Mediation „fertig zu machen“** und nicht ohne Angabe von Gründen aus dem Prozess auszusteigen. Aufgrund der umfassenden Freiwilligkeit bleibt ein einseitiger Ausstieg aus der Mediation aber jeder Partei unbenommen.

3.4. Was ist Entscheidungsgegenstand?

3.4.1. Staatlicher Zivilprozess

Entscheidungsgegenstand ist der vom Kläger festgelegte **Streitgegenstand**.⁴¹ Er bestimmt mit seinem **Klagebegehren** den möglichen Umfang der richterlichen Sachentscheidung – der Richter darf nicht mehr und nichts anderes zusprechen, als der Kläger beantragt hat (§ 405 ZPO). Beantragt der Kläger zu viel, riskiert er eine (teilweise) Klageabweisung, beantragt er eine aus dem Gesetz nicht ableitbare Rechtsfolge, wird sein Begehren ab- oder zurückgewiesen; beantragt er zu wenig, muss er einen weiteren Prozess führen.

3.4.2. Schiedsgericht

Die **Parteien bestimmen den Entscheidungsgegenstand**, der wie im staatlichen Zivilprozess auf Leistung, Duldung, Unterlassung, Feststellung oder Rechtsgestaltung ausgerichtet sein kann. Schiedsvereinbarungen – und damit Schiedsverfahren – sind aber für Rechtssachen unzulässig, bei denen das **öffentliche Interesse** so bedeutsam ist, dass die amtswegige Verfahrenseinleitung möglich oder geboten ist, die amtswegige Beteiligung eines Vertreters der öffentlichen Interessen in Frage kommt oder die Schiedsrichter eine Entscheidung oder Verfügung treffen müssten, die kraft ihrer Besonderheit nur ein mit staatlicher Autorität ausgestattetes Gericht fällen kann.⁴²

3.4.3. Mietrechtsschlichtungsstelle

Sache im Sinne des § 39 Abs 1 MRG ist der das Verfahren einleitende Sachantrag.⁴³ Der Antrag darf nur die Klärung

der in § 37 Abs 1 MRG taxativ aufgeführten Streitpunkte betreffen, etwa die Anerkennung als Hauptmieter (§ 2 Abs 3 MRG) oder die Durchführung von Erhaltungs- oder Verbesserungsarbeiten (§§ 3, 4 und 6 MRG).

3.4.4. Patientenschlichtungsstelle

Entscheidungs- oder besser Empfehlungsgegenstand ist der Antrag des Patienten auf Durchführung einer Schlichtung mit dem Ziel einer Entschädigung für eine behauptete fehlerhafte Patientenbehandlung („Arzthaftung“). Die Schlichtungsstelle bietet dem Patienten, wenn sie einen Anspruch bejaht, einen Entschädigungsbetrag als Vergleichsgrundlage an; sie hat aber keine Entscheidungsgewalt und kann daher nur einen Vorschlag zur Konfliktlösung unterbreiten.

3.4.5. Mediation

Es soll **zu keiner Entscheidung, sondern zu einer Einigung kommen**. Was immer von den Parteien vorgebracht wird, ist möglicher Einigungsgegenstand. Der Mediator hat keine Entscheidungsbefugnis, er kann daher nicht auf einen Entscheidungsgegenstand beschränkt sein. Der Mediationsgegenstand beschränkt sich nicht auf die rechtliche Seite (auf einen Streitgegenstand „laut Klage oder Antrag“), er umfasst das **„Beziehungsgeflecht“ zwischen den Streitparteien in sachlicher, emotionaler und persönlicher Hinsicht**. Es geht nicht um das Bestehen oder Nichtbestehen eines Anspruchs, sondern um **Interessen, Probleme, Bedürfnisse und Wünsche**.⁴⁴ Im Ergebnis wird nicht festgestellt, ob etwa eine Besitzstörung erfolgte oder ein Unterhaltsanspruch zusteht, vielmehr werden die Probleme und Wünsche der Konfliktparteien „auf den Tisch gelegt“. Dann wird versucht, eine Lösung zu finden, mit der alle Beteiligten leben können, auch wenn der eine oder andere nicht „Recht bekommen“ hat.

3.5. Behauptungslast – Beweislast

3.5.1. Staatlicher Zivilprozess

Die Parteien haben jene konkreten Behauptungen aufzustellen, aus denen sich der Schluss auf die für sie günstigen Normen ableiten lässt. Der Kläger muss alle rechtserzeugenden Tatsachen vortragen, auf die sich sein Anspruch gründet, der Beklagte diejenigen Tatsachen, durch die dieser Anspruch gehemmt oder vernichtet wird.⁴⁵ Der Richter muss wissen, welche Tatsachen feststehen müssen, damit er subsumieren und eine Sachentscheidung treffen kann (objektive Beweislast). Die subjektive Beweislast (Beweisführungslast) verteilt die nachteiligen Folgen der Nichterbringung eines Beweises zwischen den Parteien – eine für die Entscheidung erhebliche Tatsache ist unbewiesen (*non liquet*). Um auch in diesem Fall eine Sachentscheidung zu ermöglichen, gilt die Grundregel: Jede Partei muss die für ihren Rechtsstandpunkt günstigen Tatsachen beweisen.⁴⁶ Beweislastnormen ermöglichen eine Sachentscheidung, auch wenn der Sachverhalt

nicht voll aufgeklärt werden kann. Sie machen daher den Prozessausgang in einem gewissen Ausmaß vorhersehbar und ermöglichen den Parteien schon vor Verfahrenseinleitung anhand der ihnen zur Verfügung stehenden Beweismittel eine Beurteilung, ob der Prozess nicht von vornherein aussichtslos ist.⁴⁷

3.5.2. Schiedsgericht⁴⁸

§ 599 Abs 1 letzter Satzteil ZPO bekräftigt den auch im staatlichen Verfahren geltenden Grundsatz der freien Beweiswürdigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme für die Gewinnung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts aufgrund der aufgenommenen Beweismittel. Das „Recht auf Beweis“ und dessen freie Würdigung sind Teil des Anspruchs auf faire Justizgewährung.⁴⁹ Die Festlegung von festen Beweisregeln durch die Verfahrensordnung widerspricht dieser zwingenden Vorschrift wie auch zwingenden Grundsätzen des österreichischen Verfahrensrechtes an sich. Auch Beweisregeln des staatlichen Verfahrensrechts gelten nicht, soweit nicht anderes vereinbart ist.⁵⁰

3.5.3. Mietrechtsschlichtungsstelle

Im AußStrG ist der Untersuchungsgrundsatz normiert: Beweise müssen auch ohne Antrag von Amts wegen aufgenommen werden, soweit nach dem gesamten Akteninhalt Aufklärungsbedürftigkeit besteht.⁵¹

3.5.4. Patientenschlichtungsstelle

Beweislastregeln spielen keine Rolle, weil keine Entscheidung, sondern nur eine Empfehlung durch die Kommission erfolgt. Ist der Patient damit nicht zufrieden, steht ihm der Zivilprozess offen.

3.5.5. Mediation

Wo keine Entscheidung getroffen wird, kann es keine Behauptungs- und Beweislast geben.

Die Fortsetzung dieser Abhandlung finden Sie im nächsten Heft.

Anmerkungen:

- ¹ Vgl *Rechberger*, Der Notar und die konsensuale Streitbeilegung (2002) V.
- ² Vgl *Ch. Hausmaninger* in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze², Vor §§ 577 ff ZPO Rz 2.
- ³ RIS-Justiz RS0045223.
- ⁴ *Bajons*, Außergerichtliche Güteverfahren als Mittel der Prozeßvermeidung und Konfliktlösung, ÖJZ 1984, 368.
- ⁵ Siehe http://www.uibk.ac.at/zivilrecht/buch/pdf/zivilrecht2004_kapitel19.pdf.
- ⁶ *Ch. Hausmaninger* in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze², Vor §§ 577 ff ZPO Rz 9.

- ⁷ OGH 21. 9. 2006, 8 Ob 78/06p; *Ch. Hausmaninger* in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze², Vor §§ 577 ff ZPO Rz 54.
- ⁸ *Haller* in *Rechberger*, ZPO³ (2006) § 581.
- ⁹ RIS-Justiz RS0045057.
- ¹⁰ RIS-Justiz RS0016769.
- ¹¹ OGH 27. 2. 1985, 1 Ob 504/85; RIS-Justiz RS0016769.
- ¹² *Bachinger* in *Aigner/Kletečka/Kletečka-Pulker/Memmer*, Handbuch Medizinrecht für die Praxis (Loseblatt, Stand 2011) Kap II.3.2.
- ¹³ *Bajons*, ÖJZ 1984, 368.
- ¹⁴ Vgl *Bachinger* in *Aigner* ua, Handbuch Medizinrecht, Kap II.3.4.
- ¹⁵ *M. Roth/Sperl*, Außergerichtliche Konfliktlösung in medizinischen Schadensfällen, AnwBI 2000, 387.
- ¹⁶ *Bachinger* in *Aigner* ua, Handbuch Medizinrecht, Kap II.3.2.4.
- ¹⁷ *Miklautsch*, Erfahrungen mit dem österreichischen Mediationsgesetz, Vortrag am Konfliktmanagement-Kongress 2005, S 4 f, online abrufbar unter [http://www.km-kongress.de/konfliktmanagement//Module/Media/2005_vortrag_miklautsch\[1\]_37.pdf](http://www.km-kongress.de/konfliktmanagement//Module/Media/2005_vortrag_miklautsch[1]_37.pdf).
- ¹⁸ *Dullnig*, Fördert das Zivilrechts-Mediations-Gesetz den Einsatz von Wirtschaftsmediation? (Master-Thesis, Wien 2007) 7.
- ¹⁹ Einen kurzen Überblick über die Unterschiede zwischen den einzelnen Verfahrensarten bietet *Roßbacher*, Zivilgerichtsbarkeit und Mediation, RZ 2008, 149.
- ²⁰ *Somek*, Richterethos und Moraltheorie, RZ 1985, 265 (267); vgl ErlRV 962 BlgNR 21. GP, 26.
- ²¹ *Fasching*, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozeßrechts² (1990) Rz 659; *Delle-Karth*, Die Mangelhaftigkeit des Verfahrens im Berufungssystem des österreichischen Zivilprozeßrechts, ÖJZ 1993, 10; OGH 11. 3. 1971, 1 Ob 54/71, JBI 1972, 478.
- ²² *Heller*, Der verfassungsrechtliche Rahmen der privaten internationalen Schiedsgerichtsbarkeit (1996) 25; *Schütze*, Schiedsgericht und Schiedsverfahren⁴ (2007) Rz 7 f.
- ²³ *Ch. Hausmaninger* in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze², Vor §§ 577 ff ZPO Rz 1 bis 3.
- ²⁴ *Zeiler*, Schiedsverfahren (2006) § 586 ZPO Rz 4, 6.
- ²⁵ *Ch. Hausmaninger* in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze², § 594 ZPO Rz 83.
- ²⁶ *Fasching*, Schiedsgericht und Schiedsverfahren im österreichischen und im internationalen Recht (1973) 99.
- ²⁷ *Ch. Hausmaninger* in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze², § 594 ZPO Rz 95; OGH 13. 1. 1955, 2 Ob 422/54, JBI 1955, 503.
- ²⁸ Vgl *Heindl/Lenk*, Das Verfahren vor der Schlichtungsstelle (2003 20; LGZ Wien 27. 7. 2000, 38 R 124/00t, MietSlg 52.489; VwGH 21. 11. 2002, 2000/06/0061.
- ²⁹ *M. Roth/Sperl*, AnwBI 2000, 387.
- ³⁰ Vgl *Dullnig*, Zivilrechts-Mediations-Gesetz, 20.
- ³¹ Vgl *Falk/Koren*, ZivMediatG (2005) 60.
- ³² Vgl *Rechberger/Simotta*, Grundriss des österreichischen Zivilprozessrechts⁸ (2010); *Roßbacher*, RZ 2008, 149.
- ³³ Vgl *Ch. Hausmaninger* in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze², Vor §§ 577 ff ZPO Rz 7.
- ³⁴ *Bachinger* in *Aigner* ua, Handbuch Medizinrecht, Kap II.3.4.2.
- ³⁵ § 226 Abs 1 ZPO; RIS-Justiz RS0039255.
- ³⁶ Vgl *Ch. Hausmaninger* in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze², Vor §§ 577 ff ZPO Rz 11.
- ³⁷ OGH 11. 6. 1991, 5 Ob 61/91, MietSlg 43.313 = WoBI 1991/101.
- ³⁸ LGZ Wien 25. 2. 1986, 41 R 17/86, MietSlg 38.385; vgl *Heindl/Lenk*, Schlichtungsstelle, 27.
- ³⁹ *Leitner*, Schiedsstelle in Arzthaftpflichtfragen, RdM 1998, 7.
- ⁴⁰ *Bachinger* in *Aigner* ua, Handbuch Medizinrecht, Kap II.3.4.3.
- ⁴¹ *Roßbacher*, RZ 2008, 149.
- ⁴² OGH 29. 4. 2003, 1 Ob 22/03x; zu diesen Rechtssachen zählen insbesondere das Wohnrecht, das Familienrecht und nicht vergleichsfähige Sachen.
- ⁴³ Vgl *Heindl/Lenk*, Schlichtungsstelle, 21.
- ⁴⁴ Vgl *Hagen/Lenz*, Wirtschaftsmediation (2008) 6.
- ⁴⁵ *Fasching*, Lehrbuch², Rz 875.
- ⁴⁶ OGH 16. 10. 1958, 2 Ob 163/58, EvBI 1959/38 = JBI 1959, 135.
- ⁴⁷ *Fasching*, Lehrbuch², Rz 888.
- ⁴⁸ *Ch. Hausmaninger* in *Fasching/Konecny*, Zivilprozessgesetze², § 599 ZPO Rz 45.
- ⁴⁹ *Oberhammer*, Entwurf eines neuen Schiedsverfahrensrechts (2002) 101.
- ⁵⁰ *Voit* in *Musielak*, ZPO⁵ (2007) § 1042 Rz 26.
- ⁵¹ OGH 17. 9. 1991, 5 Ob 1062/91, MietSlg 43.316; 29. 11. 1994, 5 Ob 134/94, MietSlg 46.463.

Korrespondenz:
Mag. Alfred Tanczos
Oberlandesgericht Graz
Marburger Kai 49, 8010 Graz